

# Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern und Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:

## 1. Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers / der ehrenamtlichen Funktionsinhaberinnen und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.

## 2. Sätze

Die an die jeweiligen Funktionsinhaber / Funktionsinhaberinnen und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

- der/ die Stadtwehrführer/in 270,00 €
- der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 68,00 €
- der/ die Ortswehrführer/in 170,00 €
- der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr 34,00 €
- der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je
  - Großfahrzeug (LF, Wechselladerfahrzeug, etc.) 6,80 €
  - Kleinfahrzeug (PKW, MTW, etc.) 3,40 €

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der genannten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger / Funktionsträgerinnen festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Es kann maximal ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden, abweichend ist eine Bestellung eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Jugendwarts möglich, wenn die Leitung des Fachdiensts Feuerwehr und Rettungsdienst zustimmt. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber / Amtsinhaberinnen bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, wird lediglich der Maximalbetrag der höchsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

## 3. Einsatzpauschale

Pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 €

Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.

#### **4. Beginn und Ende des Anspruchs**

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat. Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger/von der Zahlungsempfängerin zu benennendes Girokonto gezahlt.

#### **5. Brandsicherheitswachdienste**

Für die Ausübung von Brandsicherheitswachdiensten durch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin nach §21 Abs. 1 BrSchG M-V wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzzeit je angefangene 0,5 Stunden. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Einsatzzeiten rückwirkend für ein Quartal durch den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst auf ein vom Zahlungsempfänger/von der Zahlungsempfängerin zu benennendes Girokonto.

#### **6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.01.2014 außer Kraft.